IV. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Erlassen am 20. Mai 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2019[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011»[2] wird wie folgt geändert:

Art. 10 c) Durchführung

[1] Die Sozialversicherungsanstalt ist Durchführungsstelle für das Abrechnungsverfahren.

[2] Sie erstattet der versicherten Person die Pflegekosten zurück, soweit sie nicht von dieser und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmen sind.

[3] Die ~~politische Gemeinde trägt~~**politischen Gemeinden tragen** die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle **und der Sozialversicherungsanstalt**. ~~Die übrigen Verwaltungskosten tragen Kanton und politische Gemeinden gemeinsam.~~

[4] Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die ~~Beteiligung der politischen Gemeinde an den übrigen~~**Aufteilung der** Verwaltungskosten **der Sozialversicherungsanstalt unter den Gemeinden** fest.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

1 ABl 2019-00.011.742.
2 sGS 331.2.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun